

## **Häufige Fragen zum Anmeldeverfahren an Grundschulen:**

### ***Muss/Müssen ich/wir zwingend eine Zweitwunsch-Schule benennen?***

Es ist sinnvoll sich bereits vor der Anmeldung Gedanken über die Zweitwunsch-Schule zu machen. Ohne die Angabe einer Zweitwunsch-Schule werden die Anmeldungen nicht angenommen. Bitte geben Sie ausschließlich eine weitere städt. Grundschule an. Die Angabe einer Privat- oder Ersatzschule, die Doppelbenennung der Erstwunsch-Schule sowie das Freilassen des Feldes ist nicht möglich.

### ***Wo und wie erfahren ich etwas über die Anmeldetermine an meiner/unsere(r) Wunschschule?***

Allgemeine Angaben zum Anmeldeverfahren sowie eine Auflistung über den jeweiligen Anmeldezeitraum sowie Anmeldemodalitäten finden Sie hier: <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00082/index.html> sowie auf der Homepage Ihrer Wunschschule.

Bitte nehmen Sie zur Grundschule nur dann telefonischen Kontakt auf, wenn Sie dringende Fragen haben oder die Schule dies auf ihrer Homepage ausdrücklich anbietet. Bitte kommen Sie während der Anmeldewoche nicht ohne vorherige Terminabsprache in die einzelnen Schulen.

### ***Nachweis Masernschutzimpfung – was ist hier zu beachten?***

Bitte bringen Sie zur Anmeldung das Impfbuch/den Impfausweis mit. Alternativ können Sie auch einen Immunitätsnachweis (ärztliche Bescheinigung) oder einen Kontraindikationsnachweis (z. B. bei Unverträglichkeit) vorlegen.

### ***Ich/Wir ziehen um. Was ist zu tun?***

Wenn Sie jetzt schon wissen, dass Sie vor Beginn des Schuljahres 2025/2026 umziehen, teilen Sie uns dies bitte per Email mit. Wir benötigen in jedem Fall den Nachweis in Form eines Miet- oder Kaufvertrages, einer Wohnungsgeberbescheinigung oder eines Grundbuchauszugs. Wir können Ihnen dann eine neue Grundschule zuordnen und ein angepasstes Elternschreiben ausstellen.

Erfolgt erst nach der Grundschulanmeldung ein Umzug, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit; auch hier benötigen wir einen der o.g. Nachweise. Wir unterstützen Sie beim Wechsel der Grundschule.

### ***Ich/Wir möchte/n unser Kind zusätzlich an einer Privat- bzw. Ersatzschule anmelden. Geht das?***

Selbstverständlich können Sie Ihr Kind zusätzlich oder nur an einer Privat- oder Ersatzschule anmelden. Die Anmeldeverfahren laufen unabhängig vom Verfahren an Städt. Grundschulen. Die Modalitäten erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Schule. Bitte senden Sie uns die Aufnahmebestätigung umgehend zu, sobald Ihnen diese vorliegt.

### ***Ich/Wir möchte/n, dass unser Kind eine Schule im Ausland besucht. Wie gehen wir vor?***

Teilen Sie uns bitte unverzüglich mit, dass der Wunsch einer Auslandsbeschulung besteht. Als Nachweis benötigen wir entweder die Abmeldebestätigung von der Stadt Köln oder eine Schulbescheinigung der im Ausland besuchten Schule; diese muss amtlich (beglaubigt) ins Deutsche übersetzt sein und die Dauer des Schulbesuchs ausweisen.

### ***Wie bekomme/n ich/wir den Termin für die Schulärztliche Untersuchung***

Den Termin für die Untersuchung bekommen Sie von der Schule, an der Sie Ihr Kind anmelden. Die Untersuchung findet meistens in der Schule statt; in einigen Fällen auch im Gesundheitsamt.

### ***Ich/Wir möchte/n unser Kind vom Schulbesuch zurückstellen lassen. Was ist zu tun?***

Eine Zurückstellung können Sie an einer der genannten Grundschulen beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens. Schulpflichtige Kinder können nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden.

Falls Sie eine Zurückstellung wünschen, geben Sie dies bitte schon bei Terminvereinbarung an der Schule an. Sofern Ihnen Berichte von Ärzten, KiTa, Therapeuten bzw. Therapiezentren vorliegen, bringen Sie diese bitte zur Anmeldung mit. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage des § 35 Absatz 3 SchulG.

## **Gemeinsames Lernen (Inklusion)**

Bei Fragen zur Anmeldung an einer Schule des Gemeinsamen Lernens wenden Sie sich bitte an [einschulung@stadt-koeln.de](mailto:einschulung@stadt-koeln.de).

## **Fahrkosten**

Bitte beachten Sie, dass ein möglicher zukünftiger Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung NRW zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart geprüft wird. Sofern ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht wird die nächstgelegene, geeignete Gemeinschafts- bzw. Bekenntnisgrundschule mit gemeinsamen Lernen geprüft. Die nächstgelegene Schule ist die Schule, welche mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Unter „schulorganisatorischen“ Gründen sind u.a. Gründe der Aufnahmekapazität zu verstehen.

Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Information für Sorgeberechtigte zum Thema Schülerfahrkosten, die in den Schulsekretariaten bereitliegt oder wenden Sie sich an die Servicenummer 0221-221-28935.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/20272/index.html>

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/schuelerspezialverkehr-befoerderung-mit-schulbussen-oder-einem-sonstigen-schuelerspezialverkehr>

## **Kontakt:**

Bei allen Fragen rund um das Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an das Amt für Schulentwicklung, Schulservice-IT:

**E-Mail:** [einschulung@stadt-koeln.de](mailto:einschulung@stadt-koeln.de)

**Rufnummer:** 0221-221-30199.

An diese E-Mail senden Sie bitte auch alle Nachweise.

Weitere Informationen können Sie ebenfalls der Homepage der Stadt Köln entnehmen:

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00082/index.html>

Bei Fragen zum Gemeinsamen Lernen können Sie sich an die Fachberatung des Schulamtes für die Stadt Köln wenden:

**E-Mail:** [inklusionsberatung@schulamt.koeln](mailto:inklusionsberatung@schulamt.koeln)

**Rufnummer:** 0221-221-29168

## **Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren**

Jede Grundschule hat eine festgelegte Anzahl von Plätzen. Die Schule muss vorrangig die Kinder aufnehmen, für die sie die nächstgelegene Schule ist. Mitunter reichen die Plätze aber nicht aus, weil besonders viele Eltern sich diese Schule wünschen. Dann müssen auch weitere Aufnahmekriterien (wie z.B. Geschwisterkind, Schulweg) angewandt werden, um eine Auswahl nach - zuvor von jeder Schule - festgelegten Kriterien (siehe Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme) zu treffen.

Leider können deshalb nicht immer alle Erstwünsche erfüllt werden. In einem solchen Fall wird die Schule Ihre Anmeldung an die von Ihnen genannte Zweitwunsch-Schule weitergeben.

In wenigen Fällen kann es leider dazu kommen, dass auch der Zweitwunsch nicht berücksichtigt werden kann. Sollte dies der Fall sein, wird Ihnen ein Schulplatzvorschlag für eine Schule in der Nähe Ihrer Wohnung, an der noch Plätze zur Verfügung stehen, mitgeteilt.

Die Nachricht, ob nur der Zweitwunsch berücksichtigt werden konnte oder sogar eine Ablehnung erfolgen muss, erhalten die betroffenen Sorgeberechtigten voraussichtlich Mitte März 2025 durch die Schulen.

Sie haben dann noch ausreichend Zeit, das Kind an der genannten Schule - oder auch an einer anderen Schule Ihrer Wahl mit freien Plätzen – anzumelden. Auch bei der Vergabe von Plätzen im Offenen Ganztags (Nachmittagsbetreuung) werden Sie genauso behandelt wie die Sorgeberechtigten, deren Erstwunsch erfüllt werden konnte. Die Anmeldung sollte zeitnah nach Erhalt des Schulplatzvorschlags erfolgen.

Die Schuleingangsuntersuchung wird allerdings zumeist an der Schule stattfinden, an der Sie das Kind zuerst angemeldet haben, oder im Gesundheitsamt.

Die Aufnahmebestätigungen werden von den Schulen nach den Osterferien 2025 versandt.

Bitte fragen Sie daher nicht vorher bei den Schulen nach.

### **Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme**

Auszug aus § 1 der Ausbildungsordnung für Grundschulen - Aufnahme in die Grundschule Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Soweit Schuleinzugsbereiche\* gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 3 verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

- Geschwisterkinder,
- Schulwege,
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache.

\* in Köln bestehen keine Schuleinzugsbereiche. Die Kriterien für die Aufnahmeentscheidung werden von jeder Schule im gesetzlichen Rahmen individuell festgelegt und variieren daher.